



Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des gem. § 10(1) FHStG idF

BGBI. I Nr. 74/2011

beim

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen

einzurichtenden Kollegiums

und seiner Leitung nach § 10(3) Z 1

Stand 7. Juni 2016

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des gem. § 10(1) FHStG idF BGBl. I Nr. 74/2011 beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen einzurichtenden Kollegiums und seiner Leitung nach § 10(3) Z 1

Grundlage

§ 1 Für die korrekte Durchführung der Wahl der Mitglieder in das Kollegium des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach § 10 Abs. 2 ist das Kollegium selbst zuständig. Das Kollegium hat daher in seiner Sitzung vom 07-06-2016 diese Wahlordnung erlassen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zu veröffentlichen.

Geltungsbereich

§ 2 (1) Diese Wahlordnung gilt für Wahl der Mitglieder des Kollegiums gem. § 10 Abs. 1 FHStG beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen.

(2) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals der eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge in das Kollegium. Diese Personengruppe bildet einen Wahlkörper. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich durch § 10 Abs. 2 FHStG.

(3) Die vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge werden durch die gemäß § 50 a-c HSWO 2005 gewählten Vertretungen gewählt. Das vertretungsbefugte Organ der Studentinnen und Studenten (§ 50 c HSWO 2005) gibt die gewählten Mitglieder der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekannt.

(4) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung durch die lt. Abs. 2 und 3 gewählten Mitglieder des Kollegiums gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHStG.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kollegiums beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. September und endet am 31. August. Sollte sich ein neues Kollegium im Falle des §13 (4) nach Ablauf der drei Jahre nicht konstituieren, endet die Funktionsperiode mit der gültigen Neuwahl eines Kollegiums.

Wahlgrundsätze

§ 3 Die Mitglieder des Kollegiums sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4 (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für den Wahlkörper „Lehr- und Forschungspersonal“ sind alle Personen, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(2) Das „Lehr- und Forschungspersonal“ im Sinne des § 4 (1) setzt sich aus dem hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonal und jenen Personen zusammen, welche in dem Semester, in dem die Kollegiumswahl stattfindet, oder in dem der Wahl vorausgegangenem Semester aufgrund eines Lehrauftrages eine Lehrtätigkeit von mindestens 1 Semesterwochenstunde an den FH-Stg MilFü erfüllten.

(3) Wer am Stichtag karenziert ist, ist nicht aktiv wahlberechtigt; sie oder er ist passiv wahlberechtigt, wenn sie oder er zu Beginn der Funktionsperiode, für die die Wahl erfolgt, nicht karenziert ist.

(4) Die Studiengangsleiterinnen oder -leiter sind für diesen Wahlkörper weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

(5) Der Stichtag wird durch die Wahlkommission in Abstimmung mit dem Erhalter festgesetzt.

Wahlkommission

§ 5 (1) Das Kollegium hat zur Durchführung der Wahl der Mitglieder in das gem. §10 Abs. 1 FHStG beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen eingerichtete Kollegium eine Wahlkommission zu bestellen.

(2) Die Wahlkommission setzt sich aus Mitgliedern des Kollegiums und/oder aus Angehörigen des BMLVS zusammen. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, für jedes Mitglied der Wahlkommission ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Sollten nicht ausreichend Mitglieder des Kollegiums bereit sein, diese Funktionen zu übernehmen, sind durch die geschäftsführende Organisationseinheit im Einvernehmen mit dem Kollegium Personen für die erforderlichen Funktionen namhaft zu machen.

(3) Scheidet ein Mitglied der Wahlkommission während der Funktionsperiode der Wahlkommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach; ist auch kein Ersatzmitglied verfügbar, wählt das Kollegium ein neues Mitglied. Sollte kein Mitglied des Kollegiums bereit sein, diese Funktion zu übernehmen, ist gemäß (2) 3. Satz zu verfahren.

(4) Die Wahlkommission ist jeweils 6 Monate vor Ende der Funktionsperiode des Kollegiums zu wählen. Die Wahlkommission übt ihre Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Bestellung einer neuen Wahlkommission vor der Neuwahl des Kollegiums aus.

(5) Der Wahlkommission obliegt die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl aufgrund dieser Wahlordnung und ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(6) Jede für die Wahl des Kollegiums kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung einer Vertrauensperson (Wahlzeugin oder Wahlzeuge) in die Wahlkommission. Die Wahlzeugen müssen zum Kollegium wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Beabsichtigt die Wählergruppe, eine Vertrauensperson in die Wahlkommission zu entsenden, so hat sie dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Dienstitels und der Dienststelle der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen. Erfüllt diese die Voraussetzungen für die Bestellung als Wahlzeugin oder Wahlzeuge, so hat ihr die oder der Vorsitzende schriftlich zu bescheinigen, dass sie oder er berechtigt ist, an den Sitzungen teilzunehmen.

(8): Die Kommunikation der Wahlkommission bzw. der oder des Vorsitzenden erfolgt über die geschäftsführende Organisationseinheit.

Tag und Ort der Wahl

§ 6 (1) Der Wahltag wird von der Wahlkommission in Abstimmung mit dem Erhalter festgelegt. Die Wahl ist so anzuberaumen, dass das neue Kollegium mit einer Leiterin oder einem Leiter und ihrer oder seiner Stellvertretung mit dem Ende der Funktionsperiode des aktuellen Kollegiums handlungsfähig ist.

(2) Der Ort oder die Orte der Wahl werden durch die Wahlkommission festgelegt. Wird die Wahl an verschiedenen Wahlorten durchgeführt, ist sicherzustellen, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur einmal ausüben kann.

Wahlkundmachung

§ 7 (1) Die Wahlkommission hat die Wahl spätestens sechs Wochen vor der Wahl auszuschreiben. Diese Wahlausschreibung hat jedenfalls zu enthalten

- a) den Wahltag,
- b) die Zahl der vom Wahlkörper zu vergebenden Mandate nach §10(2) FHStG,
- c) den Hinweis, dass die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Wahlort oder die Wahlorte, an dem oder den die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag an dieser Stelle verlautbart werden,
- d) die Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aller der diesem Wahlkörper angehörenden Personen aufliegt,
- e) den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste während der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich einzubringen sind und dass verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben,
- f) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens vier Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis auf die maximale Zahl an Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die ein Wahlvorschlag enthalten darf (das ist die dreifache Zahl der zu vergebenden Mandate dieses Wahlkörpers),
- g) die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss,
- h) den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge zwei Woche vor dem Wahltag an den Amtstafeln der Studiengänge kundgemacht werden,
- i) den Hinweis, dass Stimmen gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können,
- j) den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, dass aber Wahlberechtigte, die am Tage der Wahl nicht am Wahlort anwesend sein können, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl beantragen können und
- k) die Adresse und die eMail-Adresse der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission.

(2) Die Studiengangsleiterinnen oder -leiter haben die Wahlausschreibung unverzüglich nach Erhalt an den jeweiligen Amtstafeln kundzumachen und den Ort in der Dienststelle, an dem die Liste der Wahlberechtigten (§ 8) und die Wahlordnung eingesehen werden können, ebendort anzuführen.

Liste der Wahlberechtigten

§ 8 Spätestens eine Woche nach der Wahlkundmachung (§ 7) ist eine Liste der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten durch die Studiengangsleiterinnen oder -leiter zu erstellen. Die Liste der Wahlberechtigten ist entsprechend der in der Wahlkundmachung festgelegten Frist zur Einsicht der diesem Wahlkörper angehörenden Personen aufzulegen. Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet die Wahlkommission binnen dreier Werktagen nach Ende der Auflagefrist. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 9 (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge bei der Wahlkommission einbringen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens die dreifache Anzahl der zu vergebenden Mandate an Wahlwerberinnen und Wahlwerbern enthalten, widrigenfalls jene Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten.

(2) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter sind nach Möglichkeit mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen.

(3) Die Wahlkommission hat die entsprechenden Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlages sind die erstgenannten Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

(4) Jede passive oder jeder passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Wahlwerberinnen und Wahlwerber haben mit ihrer eigenhändigen Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Über die Zulassung eines Wahlvorschlages entscheidet die Wahlkommission.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Studiengangsleiterinnen oder -leitern zuzustellen, die sie unverzüglich an den jeweiligen Amtstafeln kundzumachen haben. Die Wahlvorschläge sind als Liste und mit dem Namen der erstgenannten Kandidatin oder des erstgenannten Kandidaten zu benennen.

(7) Die Wahlkommission hat nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel zu erstellen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 10 (1) Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefversand muss bei der Wahlkommission so rechtzeitig unter Angabe einer Zustelladresse beantragt werden, dass die Zustellung des im Abs. 3 genannten Schreibens so zeitgerecht erfolgen kann, dass eine Ausübung des Wahlrechtes möglich ist.

(2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat die Wahlkommission innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

(3) Stellt die Wahlkommission fest, dass die oder der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat sie ihr oder ihm mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln:

- a) Ein gleiches wie für die persönliche Wahl verwendetes leeres Wahlkuvert,
- b) einen amtlichen Stimmzettel und

c) einen bereits frankierten und mit der Adresse der oder des Vorsitzenden der Wahlkommission sowie mit dem Vor- und dem Zunamen der oder des Wahlberechtigten versehenen zweiten Briefumschlag.

(4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Stellt die Wahlkommission fest, dass die oder der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat sie diese Entscheidung der oder dem Bediensteten schriftlich zuzustellen.

Durchführung der Wahl

§ 11 (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie oder er erstellt nach Einholung von Vorschlägen die erforderliche Anzahl von Wahlkommissärinnen oder Wahlkommissären sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(2) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahl zu sorgen und über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen. Dazu ist eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zu bestellen.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort bzw. den Wahlorten. Stimmberechtigt ist nur, wer in der Liste der Wahlberechtigten aufscheint. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlkommissärin oder dem Wahlkommissär ihre oder seine Identität nachzuweisen; die erfolgte Stimmabgabe wird in der Liste der Wahlberechtigten festgehalten.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der am amtlichen Stimmzettel gelisteten Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

(5) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die Wahlkommissärin oder der Wahlkommissär die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

Briefwahl

§ 12 (1) Briefwahlberechtigte können ihren ausgefüllten Stimmzettel per Post einsenden. Der Stimmzettel muss sich in dem von der Wahlkommission übermittelten Wahlkuvert befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen. Dieses Kuvert muss sich in dem Briefumschlag nach § 10 Abs. 3 befinden.

(2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Wahlkommission einlangt. Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.

(4) Nach Beendigung der persönlichen Stimmabgabe hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission die übermittelten Briefumschläge vor der Wahlkommission zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist in der Liste der Wahlberechtigten mit dem Hinweis "Briefwähler" festzuhalten. Zu spät einlangende Briefumschläge bzw. Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht persönlich ausgeübt haben, sind mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ bzw. „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu versehen, zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert ist zu vernichten; der

Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. Alle Briefumschläge sind von der Wahlkommission zu den Wahlakten zu nehmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 13 (1) Unmittelbar nach Erledigung von §12 Abs. 4 hat die Wahlkommission die Wahlurne bzw. die Wahlurnen zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Wahlakte sind danach durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission sechs Monate zu verwahren.

(2) Das Wahlergebnis ist nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren zu ermitteln. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, entscheidet das Los. Dieser Losentscheid ist von der Wahlkommission durchzuführen.

(3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedsstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung deren Ersatzmitglieder.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedsstellen sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch in dieser die Mitgliedstellen nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen und 6 Monate später zu wiederholen.

(5) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest, verständigt die gewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber, übermittelt es an die Studiengangsleiterinnen oder -leiter, die das Wahlergebnis unverzüglich an den jeweiligen Amtstafeln für zwei Wochen aushängen.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Dann rückt die nächste Wahlwerberin oder der nächste Wahlwerber des jeweiligen Wahlvorschlags nach.

(7) Scheidet ein Mitglied des Kollegiums während der Funktionsperiode des Kollegiums aus, rückt die nächste Wahlwerberin oder der nächste Wahlwerber des jeweiligen Wahlvorschlags nach.

Wahlanfechtung

§ 14 (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen, die Wahlvorschläge eingebracht haben, bei der Wahlkommission angefochten werden; die Entscheidung der Wahlkommission kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das AVG, BGBl Nr. 51/1991, anzuwenden. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(2) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(3) Wird die Wahl im Sinne des Abs. 2 für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.

(4) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Durchführung der Wahl der Leiterin oder des Leiters und ihrer oder seiner Stellvertretung

§ 15 (1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission übermittelt dem ältesten Mitglied des Kollegiums nach Ablauf der Frist von § 13 Abs. 6 die Namen der gewählten Mitglieder des Kollegiums sowie die nach § 1 Abs. 3 von der Studierendenvertretung namhaft gemachten Mitglieder des Kollegiums.

(2) Das Kollegium hat in seiner konstituierenden Sitzung auf Grund eines Dreivorschlages des Erhaltes eine Leitung sowie eine Stellvertretung zu wählen.

(3) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Kollegiums am Beginn einer neuen Funktionsperiode obliegt dem ältesten Mitglied. Es leitet die konstituierende Sitzung und die Wahl der Leiterin oder des Leiters und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

(4) Die Wahl der Kollegiumsleitung ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Sofern in dieser Wahlordnung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen eingerichteten Kollegiums und seiner abgeleiteten Ausschüsse sinngemäß für die konstituierende Sitzung.

(6) Die oder der Gewählte haben nach der Wahl zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Mit dieser Erklärung werden die Leiterin oder der Leiter und ihre oder seine Stellvertretung zu stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums.